

Hinweise für die Teilnahme an Festumzügen mit Zugmaschinen und Anhängern sowie die technischen Voraussetzungen für den Betrieb von Fahrzeugen bei solchen Veranstaltungen

Mit den nachfolgenden Hinweisen möchte der Lahn-Dill-Kreis Hilfestellungen für den Einsatz von Fahrzeugen bei Festumzügen, bei den sogenannten Brauchtumsveranstaltungen, geben.

Die Hinweise richten sich an Veranstalter/Veranstalterinnen sowie Teilnehmer/Teilnehmerinnen und geben einen Überblick über

- die zulassungsrechtlichen Voraussetzungen,
- die technischen Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge,
- die Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellungen,
- Voraussetzungen für die Fahrzeugführer/Fahrzeugführerinnen.

Bitte halten Sie sich an diese Regeln, damit der Einsatz von Fahrzeugen an diesen Veranstaltungen reibungslos und ohne sicherheitsrechtliche Bedenken verlaufen kann.

Ihre Straßenverkehrsbehörde
des Lahn-Dill-Kreises

Kontaktadresse:

Landrat des Lahn-Dill-Kreis
Fachdienst Technisches Verkehrswesen
Herr Reblin, Tel.: 06441 407 2510
Frau Simani-Kolb, Tel.: 02771 407 7230
Frau Hinz, Tel. 06441 407 2531
kfz-zulassung@lahn-dill-kreis.de

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts – insbesondere den Vorschriften der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV), der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie ergänzende Regelungen.

Kennzeichen

Da es in der Vergangenheit immer wieder zu Irritationen kam, welche **Kennzeichen** an Fahrzeugen und Zugmaschinen bei Brauchtumsveranstaltungen (z.B. Ochsenfest Wetzlar) zu führen sind, hierzu die folgenden Anmerkungen:

Unproblematisch sind die Fahrzeuge, die ohnehin täglich am öffentlichen Verkehr teilnehmen und denen ein amtliches Kennzeichen bereits zugeteilt wurde.

Anders sieht es bei Zugmaschinen aus, die zwar eine gültige Betriebserlaubnis besitzen, denen jedoch kein amtliches Kennzeichen zugeteilt wurde.

Die roten Händlerkennzeichen und die Kurzzeitkennzeichen dürfen grundsätzlich nicht als Ersatz für die fehlende Zuteilung eines Kennzeichen an einem Fahrzeug bei Brauchtumsveranstaltungen angebracht werden, da diese Kennzeichen gemäß den Vorgaben der FZV nur für Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten vorgesehen sind.

Neu:

Abweichend von den geltenden Vorschriften bestehen keine Bedenken, wenn Ausnahmegenehmigungen für die Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen für Brauchtumsfahrzeuge unter den nachfolgenden Bedingungen erteilt werden:

- Ungeachtet der Vorgaben des § 16a FZV sollte durch geeignete Untersuchungen belegt werden können, dass die Fahrzeuge wenigstens den grundlegenden Erfordernissen des § 16 a FZV entsprechen.
- Dies bedeutet, dass insbesondere eine Überprüfung der in Rede stehenden Fahrzeuge im Hinblick auf die erforderliche Verkehrssicherheit (etwa im Umfang einer HU) durchgeführt wurde. Hierbei sind auf der einen Seite die An- und Rückfahrt zu betrachten und auf der anderen die reine Brauchtumsfahrt.
- Bei der Brauchtumsfahrt sind die Voraussetzungen in der Brauchtumsverordnung und im Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen geregelt.
- Bisher wird in den Gutachten nur die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge während der Brauchtumsveranstaltung bestätigt.
- Bezüglich An- und Rückfahrt sollte ein ergänzendes Gutachten vorgelegt werden (dies kann auch im Gutachten zur Brauchtumsveranstaltung erfolgen), dass die Verkehrssicherheit auch

hier gewährleistet ist; ggf. mit entsprechenden Nebenbestimmungen. Diese hat der Sachverständige festzulegen.

- Da bei den in Rede stehenden Fahrzeugen keine komplette Hauptuntersuchung gefordert werden kann, sollte der amtlich anerkannte Sachverständige mindestens die elementarsten Voraussetzungen für die Verkehrssicherheit (Lenkung, Bremsen, Beleuchtung, Zubehör, eigentlich alles was zumutbar ist) geprüft haben. Im Gutachten sollte er seine Prüfungen, Feststellungen und Nebenbestimmungen oder auch Abweichungen genau beschreiben.
- Weitere Auflagen und Beschränkungen sind aus Gründen der Verkehrssicherheit in der Ausnahmegenehmigung für die Erteilung eines Kurzzeitkennzeichen möglich.

Für die Ausnahmegenehmigung für die Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens nach § 16a FZV bei Brauchtumsveranstaltungen wird eine Gebühr von in Höhe von 20 Euro erhoben.

Nach § 1 Abs. 1 der 2. Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften sind Zugmaschinen (z. B. Traktoren) mit einer bauartbestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen **Zugmaschinen von der Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 FZV dann ausgenommen, wenn sie ausschließlich auf Brauchtumsveranstaltungen und An- oder Abfahrten** zu diesen Veranstaltungen verwendet werden.

Voraussetzung ist jedoch, dass den eingesetzten Zugmaschinen ein eigenes Kennzeichen zugeteilt wurde. Die Kennzeichenzuteilung muss mit den für eine „normale“ Zulassung eines Fahrzeugs erforderlichen Antragsunterlagen bei der örtlich zuständigen Zulassungsbehörde beantragt werden. Die Zuteilung des Kennzeichens für die ausschließliche Nutzung zu Brauchtumsveranstaltungen wird auf der Zulassungsbescheinigung Teil I vermerkt, so dass die Nutzung der Zugmaschine dahingehend eingeschränkt ist. In diesem Fall wäre die Zugmaschine außerdem gemäß § 3 Ziffer 1 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) von der Steuer befreit und dem Fahrzeug wäre ein grünes Kennzeichen zuzuteilen.

Zu beachten ist, dass die Zugmaschine auch dann weiterhin der Untersuchungspflicht nach § 29 StVZO (TÜV) unterliegt.

Das Bundesverkehrsministerium hat das nachfolgende Merkblatt erstellt, um

- eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen der oben genannten Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und
- dem Betreiber und Benutzer für diese Fahrzeuge Hinweise zum sicheren Betrieb zu geben.

Bonn, den 18. Juli 2000 S 33/36.24.02-50 VKBl. 2000, S. 406 Geändert durch Bekanntmachung des Bundesministers für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 13.11.2000 (VKBl. 2000, S. 680).

Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-AusnahmeVO

- für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden.
- für Zugmaschinen, wenn sie
 1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
 2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
 3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen,
 4. auf den An- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen - auch z. B. bei Stadtrundfahrten etc. - mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen“ (VkBl 1998, S. 1235) veröffentlicht.

Inhalt

1. Zulassungsvoraussetzungen
 - 1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (bisher § 18 StVZO, jetzt § 3 Fahrzeugzulassungsverordnung - FZV)
2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge
 - 2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)
 - 2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)
 - 2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)
 - 2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)
 - 2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)
 - 2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)

3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung
 - 3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
 - 3.2 Versicherungen
 - 3.3 Zugzusammenstellung

4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer
 - 4.1 Mindestalter
 - 4.2 Führerschein (§ 6 FeV)

5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

Wortlaut des Merkblattes

1. Zulassungsvoraussetzungen

1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (bisher § 18 StVZO, jetzt § 3 FZV)

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR-Ausnahme-VO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR-Ausnahme-VO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden

(Wesentliche Veränderungen: sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden.)

und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.

Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein.

Abweichende Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Absatz 2 und 3 StVZO).

2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen.

Die Unbedenklichkeit ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z. B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1).

Ein- und Ausstieg sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

2.6 **Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)**

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z. B. Rosenmontagszüge).

3. **Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung**

3.1 **Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)**

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;
- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z. B. Rosenmontagszüge).

3.2 **Versicherungen**

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO zurückzuführen sind.

3.3 **Zugzusammenstellung**

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben im Fz-Schein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5);
- die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;
- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges Bremsweg höchstens

20 km/h 06,5 m

25 km/h 09,1 m

30 km/h 12,3 m

40 km/h 19,8 m

- die Anforderungen an Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen.

4. **Voraussetzungen für die Fahrzeugführer**

4.1 **Mindestalter**

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

4.2 **Führerschein (§ 6 FeV)**

Zum Führen von Zugmaschinen bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhängern, die auf Einsätzen im Rahmen der 2. StVR-Ausnahme-VO geführt werden, berechtigt - abweichend von § 6 Absatz 1 FeV - die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 gemäß StVZO in der bis 31.12.1998 geltenden Fassung).

5. **Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen**

(nicht abgedruckt)